

# SATZUNG

Fassung vom 28. Oktober 2017



WIEDERAUFBAU  
FRAUENKIRCHE  
DRESDEN

GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG  
DER FRAUENKIRCHE DRESDEN e.V.

## Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
Vereinszweck, Vereinsaufgaben und Gemeinnützigkeit	4
Mitgliedschaft	5
Mitgliedsbeiträge	6
Organe des Vereins	6
Mitgliederversammlung	6
Einberufung der Mitgliederversammlung	7
Tagesordnung der Mitgliederversammlung	8
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
Der Vorstand	9
Zuständigkeit des Vorstands	9
Vorstandssitzung	10
Geschäftsführung	10
Rechnungsprüfer	11
Finanzbeirat	11
Ehrevorsitzender	12
Auflösung des Vereins	12
Schlussbestimmung	12
Leitlinien	13
Beitragsordnung	14
Spendenkonten	15

# Satzung der Gesellschaft zur Förderung der Frauenkirche Dresden e.V. vom 9. Juli 2003 in der am 28. Oktober 2017 beschlossenen Fassung

## Präambel

Die Dresdner Frauenkirche, eine der bedeutendsten evangelischen Kirchenbauten, wurde in Folge des Krieges 1945 nahezu total zerstört. Ihre Ruine war Mahnmal und Anklage zugleich. Vor allem junge Menschen wollten in gewaltlosem Protest ein Hoffnungszeichen setzen für eine Welt des Friedens, der Gerechtigkeit und der Bewahrung des Lebens, indem sie dort brennende Kerzen abstellten. Die Überwindung der deutschen Teilung ermöglichte es, die Frauenkirche durch aufopferungsvolle Mitarbeit und eine weltweite Spendenbereitschaft wieder aufzubauen. Den Anstoß hierfür gab eine Bürgerinitiative für den Aufbau der Frauenkirche, die mit ihrem „Ruf aus Dresden“ vom 13. Februar 1990 zu einer weltweiten Aktion des Wiederaufbaus der Frauenkirche aufrief. Dieser Ruf hat in der ganzen Welt Unterstützung gefunden und eine beispiellose Spendenbereitschaft ausgelöst. Die Bürgerinitiative wurde somit zum Ausgangspunkt des Wiederaufbaus. Sie entwickelte sich zur Gesellschaft zur Förderung des Wiederaufbaus der Frauenkirche Dresden e.V.

Unser Wirken für den Wiederaufbau führte uns zu der Überzeugung, dass der Auftrag zum Wiederaufbau über die eigentliche Bauaufgabe hinausgeht und die Förderung des geistigen und geistlichen Lebens in der Frauenkirche einschließt. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe wollen wir die Stiftung Frauenkirche Dresden unterstützen, deren alleinige Verantwortlichkeit für die Nutzung der Frauenkirche hiermit ausdrücklich betont wird.

Ausschließlich vereinsrechtliche Gründe machen es erforderlich, die Gesellschaft zur Förderung des Wiederaufbaus der Frauenkirche Dresden e.V. mit der Fertigstellung des Wiederaufbaus der Frauenkirche formell aufzulösen. Unter Wahrung der historischen Identität der Bürgerinitiative für den Aufbau der Frauenkirche sowie der aus ihr hervorgegangenen Gesellschaft zur Förderung des Wiederaufbaus der Frauenkirche Dresden e.V. haben wir uns deshalb als „Gesellschaft zur Förderung der Frauenkirche Dresden e.V.“ gegründet und wollen die wiederaufgebaute Frauenkirche bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ideell, materiell und organisatorisch unterstützen.

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung der Frauenkirche Dresden e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck, Vereinsaufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der wiederaufgebauten Dresdner Frauenkirche
  - als Gotteshaus mit einer vielfältigen gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Nutzung,
  - als evangelisch-lutherische Kirche, die zum Frieden mahnt, zur Begegnung der Kirchen und Religionen untereinander in Toleranz beiträgt und der Begegnung von Menschen zur Verständigung und Aussöhnung der Völker dient,
  - als weltweit beachteter und geförderter Beitrag der Denkmalpflege und als Zeugnis der Weltarchitektur, das zu pflegen ist,
  - als Stätte der Kunst, insbesondere der Musik, für die Durchführung von Konzerten, Ausstellungen, Symposien und Vorträgen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke und gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie von Wissenschaft und Forschung, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein verwirklicht seinen Vereinszweck insbesondere durch die Beschaffung von Finanzmitteln, vor allem durch das gezielte Einwerben von Spenden, deren Zweckbestimmung mit der Stiftung Frauenkirche Dresden abgestimmt ist, und die zweckgebundene Weitergabe an die Stiftung Frauenkirche Dresden. Weitere Aufgaben des Vereins zur Verwirklichung des Vereinszwecks ergeben sich aus den Leitlinien des Vereins. Diese Leitlinien werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Leitlinien bzw. ihre Änderungen bedürfen der vertraglichen Vereinbarung mit der Stiftung Frauenkirche Dresden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der dafür geltenden Gesetzesvorschriften.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

#### 1. Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede Körperschaft und Gesellschaft des In- und Auslandes werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

#### 2. Ehrenmitglieder:

Personen, denen der Verein für herausragende ideelle Verdienste um den Vereinszweck besondere Hochachtung und Dankbarkeit erweisen will, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### 3. Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschul-

den beglichen wären. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen, sofern noch eine Zustellmöglichkeit bekannt ist.

6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung behandelt und beschließt über die Berufung.

#### **§ 4**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende\* sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung,
4. der Finanzbeirat,
5. die Rechnungsprüfer.

#### **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder werden bei der Abstimmung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten; eine Mitwirkung bei der Wahl oder bei der Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen.

---

\* Aus Gründen der Lesbarkeit ist im Text dieser Satzung für Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt worden. Damit ist immer auch die weibliche Form gemeint.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Rechenschafts-, Finanz- und anderer Berichte sowie Entlastung des Vorstandes,
  - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - d) Beschlussfassung über Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge oder Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - f) Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für die Jahresrechnung,
  - g) Berufung der Rechnungsprüfer.
3. Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
4. Weiterhin ist die Mitgliederversammlung zuständig für die Verabschiedung von Leitlinien zur Verwirklichung des Vereinszwecks durch weitere Aktivitäten nach Maßgabe des § 2 Ziffer 3 dieser Satzung.

## **§ 7**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Einlieferungsbelegs des Postdienstleisters. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 8

### Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zugesandt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge, mit denen eine Satzungsänderung angestrebt wird, sind spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand oder Geschäftsführer einzureichen. Der Vorstand hat diese Anträge spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Vereinsmitglieder zu versenden.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## § 9

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie von einem Vorstandsmitglied geleitet wird. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt, eine Anwesenheitsliste ausgelegt ist und mindestens ein Vorstandsmitglied und sieben Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen – auch Änderungen des Vereinszwecks – können mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.



## **§ 10 Der Vorstand**

1. In den Vorstand werden mindestens drei Personen gewählt: der Vorsitzende, der Erste Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. In den Vorstand sollen zwei weitere Personen gewählt werden: der Zweite Stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer. Diese bis zu fünf Personen bilden den engeren Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um höchstens drei weitere Personen erweitern (erweiterter Vorstand).
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Schatzmeister oder der Schriftführer können den Verein nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied aus dem engeren Vorstand vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.

## **§ 11 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Durchführung des Vereinszwecks,
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
3. die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
5. die Anstellung der Geschäftsführer und Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
6. die Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
7. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
8. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
9. die Berufung des Finanzbeirates (§ 15).

## **§ 12 Vorstandssitzung**

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer schriftlich, telefonisch oder elektronisch einberufen. In der Regel ist dabei eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur Art der Beschlussfassung erklären.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll muss vom Sitzungsleiter unterzeichnet werden und soll Ort und Datum der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 13 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Die Geschäftsführer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Jeder Geschäftsführer erhält einen schriftlichen Anstellungsvertrag, bei dessen Abschluss der Verein vom Vorstand vertreten wird. Der Anstellungsvertrag wird vom Vorsitzenden und einem der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet.
3. Die Geschäftsführung ist die satzungsgemäße Vertretung des Vorstandes. Ihre Aufgabe liegt in der wirksamen Erfüllung des Vereinszwecks. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. Im Übrigen ist die Geschäftsführung dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.

4. Die Geschäftsführung hat das Recht der Anwesenheit bei den Vorstandssitzungen. Sie hat dabei Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 14 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung beruft in der Regel zwei, mindestens aber einen Rechnungsprüfer aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren durch Beschluss. Wiederholte Berufung ist zulässig. Mindestens einer der Rechnungsprüfer soll über wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse oder über Erfahrungen im Rechnungsprüfungswesen verfügen.

2. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit den Vorstand zu unterrichten und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

#### **§ 15 Finanzbeirat**

1. Der Vorstand kann einen Finanzbeirat berufen, der aus kompetenten Personen, die in den verschiedenen Bereichen des Finanz- und Wirtschaftswesens tätig sind oder waren, besteht.

2. Der Finanzbeirat berät den Vorstand bei der Anlage und Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne und zum Vorteil des Vereinszwecks.

3. Die Mitglieder des Finanzbeirates werden nach vorher eingeholter Bereitschaftserklärung vom Vorstand für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Finanzbeirates können sowohl Vereinsmitglieder als auch vereinsfremde Personen sein.

4. Der Finanzbeirat wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Finanzbeirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, so sind die Mitglieder des Finanzbeirates, die die Einberufung verlangen, berechtigt, selbst den Finanzbeirat einzuberufen.

5. An den Sitzungen des Finanzbeirates können die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung teilnehmen. Der Finanzbeirat hat keinen Vorsitzenden. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Der Finanzbeirat kann sich in seinen Sitzungen einen Sitzungsleiter aus den eigenen Reihen bestimmen oder wählen. Die Sitzungen des Finanzbeirates können auch telefonisch abgehalten werden.

## § 16 Ehrenvorsitzender

Eine Person, der der Verein für ganz besonders herausragende ideelle Verdienste um den Vereinszweck besondere Hochachtung und Dankbarkeit erweisen will, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## § 17 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die Liquidatoren, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt sein Vermögen an die Stiftung Frauenkirche Dresden die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese vorliegende Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2017 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der am 22. Juni 2004 beschlossenen Fassung. Die auf der 14. Ordentlichen Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2017 beschlossenen Änderungen wurden am 28. Dezember 2017 im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Reg.-Nr. VR 4303 eingetragen. Die Satzung wird in der Fassung vom 28. Oktober 2017 hiermit ausgefertigt.

Dresden, den 8. Januar 2018



Prof. Ludwig Güttler  
Vorsitzender der Gesellschaft zur Förderung  
der Frauenkirche Dresden e.V.

## Leitlinien der Gesellschaft zur Förderung der Frauenkirche Dresden e.V.

Die Mitgliederversammlung der Gesellschaft zur Förderung der Frauenkirche Dresden e.V. hat am 22. Juni 2004 mit Ergänzungen am 27. September 2008 folgende Leitlinien zur Verwirklichung des Vereinszwecks durch weitere Aktivitäten beschlossen: Die Nutzung, Pflege und Erhaltung der wiederaufgebauten Dresdner Frauenkirche liegt in der Zuständigkeit der Stiftung Frauenkirche Dresden. Diese verantwortet die Veranstaltungen in der Frauenkirche entsprechend den von ihr beschlossenen Leitlinien. Der Verein beachtet diese Leitlinien und verwirklicht seinen Vereinszweck in vertrauensvoller Zusammenarbeit und in Abstimmung mit der Stiftung Frauenkirche Dresden insbesondere auch durch:

1. Die Pflege des Verständnisses für die Denkmalpflege, insbesondere durch Forschungen, Veröffentlichungen und durch Mitwirkung an Führungen in der Frauenkirche;
2. die Pflege des guten Willens zu Toleranz, Frieden und Völkerverständigung, insbesondere zur Aussöhnung der Völker, die vom zweiten Weltkrieg betroffen waren, durch nationale und internationale bürgerschaftliche Aktivitäten;
3. die unterstützende Beteiligung an Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere an kirchenmusikalischen Darbietungen und an der Begegnung der Kirchen und Religionen und anderen kulturellen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Frauenkirche;
4. die Zusammenarbeit mit den Freundes- und Förderkreisen für die Frauenkirche Dresden im In- und Ausland;
5. die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung Frauenkirche Dresden;
6. die Mitwirkung an weiteren Aktivitäten der Stiftung Frauenkirche Dresden nach vorheriger Abstimmung. Dies trifft insbesondere auf die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und die Betreuung von Mitwirkenden und Besuchern zu;
7. die Zusammenarbeit mit geeigneten Institutionen und Partnern, insbesondere Verbänden, Vereinen, Unternehmen und Einzelpersonen im In- und Ausland;
8. die Mitwirkung bei PR-Aktivitäten und der Vermarktung von Rechten und Ankerden im Zusammenhang mit der Frauenkirche Dresden;
9. Finanzielle Förderung der Pflege und Erhaltung des Bauwerkes der Frauenkirche, insbesondere unter Beachtung denkmalpflegerischer Belange.

Diese Leitlinien sind gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung am 30. September / 6. Oktober 2008 mit der Stiftung Frauenkirche Dresden vertraglich vereinbart worden.

## Beitragsordnung der Gesellschaft zur Förderung der Frauenkirche Dresden e.V. in der am 27. September 2008 beschlossenen Fassung

### 1. Beiträge:

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt

- für Ordentliche Mitglieder 65,00 €
  - Ordentliche Mitglieder mit Mindestbeitrag 32,50 €  
(Rentner, Arbeitslose, Studenten, Schüler und Familienangehörige/r von Ordentlichen Mitgliedern)
  - Förderndes Mitglied Mitgliedsbeitrag und Fördersumme
  - Patenmitglied 12,00 €
- Ordentliche Mitglieder können für einen Zeitraum von zwei Jahren eine Patenschaft für Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr mit einem Jahresbeitrag von 12,00 € übernehmen.

### 2. Sonderfälle:

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen nach schriftlicher Beantragung eine Beitragsreduzierung im Einzelfall beschließen.

### 3. Zahlungsmodalitäten:

Die im laufenden Kalenderjahr aufgenommenen Mitglieder zahlen jeweils den vollen Jahresmitgliedsbeitrag. Der Beitrag wird 4 Wochen nach Eingang der Aufnahmebestätigung fällig. Für alle ganzjährig schon bestehenden Mitgliedschaften wird der Beitrag am 1. März des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen an:

**IBAN: DE69 8509 0000 3376 6010 04**

**Volksbank Raiffeisenbank eG Dresden, BIC: GENODEF1DRS**

Aus Kostenersparnisgründen sollten sich alle Mitglieder am Lastschriftverfahren beteiligen.

## Spendenkonten

### Commerzbank

IBAN: DE14 8508 0000 0470 0600 00      BIC: DRESDEFF850

### Volksbank Raiffeisenbank eG Dresden

IBAN: DE47 8509 0000 3376 6010 12      BIC: GENODEF1DRS

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Spenden ist gesichert (siehe unten).  
Spenden sind in beliebiger Höhe willkommen.

Die Gesellschaft gehört nach der Anlage zum letzten ihr zugegangenen Steuerbescheid des Finanzamtes Dresden-Süd für das Jahr 2015 (StNr. 203/140/16638) vom 3.11.2017 zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und in § 3 Nr. 6 GewStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen und ist wegen der Förderung kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke als gemeinnützig und spendenbegünstigt anerkannt. Die Zuwendungen werden nur zur Förderung kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke (Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung von Kunst und Kultur, Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Förderung der Erziehung, Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe, Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens) im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 5, 6, 7 und 13 sowie § 54 AO verwendet.

Gesellschaft zur Förderung der Frauenkirche Dresden e.V.  
Georg-Treu-Platz 3, 01067 Dresden  
Tel. (0351) 656 06 600, Fax (0351) 656 06 602  
E-Mail: [office@frauenkirche-dresden.org](mailto:office@frauenkirche-dresden.org)  
[www.frauenkirche-dresden.de/foerdergesellschaft](http://www.frauenkirche-dresden.de/foerdergesellschaft)